

Benutzungsordnung

für das Begegnungszentrum der Gemeinde Börnichen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.05.2001 die Benutzungsordnung für das Begegnungszentrum der Gemeinde Börnichen erlassen.

Zum Begegnungszentrum gehören der Versammlungsraum, der Ausstellungsraum, die Kleinküche, der Sitzungsraum, das Treppenhaus und die Toilettenanlagen im Gebäude Rathausstraße 8.

§ 1

Bereitstellung des Begegnungszentrums

- (1) Das Begegnungszentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Börnichen.
- (2) Das Zentrum dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde Börnichen und steht für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Feiern sowie Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinde Börnichen überläßt den Vereinen, Einwohnern und sonstigen Benutzern das Zentrum oder Teile davon auf Antrag zu den in Abs. 2 genannten Zwecken nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Zentrums besteht nicht.

§ 2

Verwaltung, Aufsicht, Reinigung

- (1) Mit der Verwaltung des Zentrums werden Bedienstete der Gemeinde bzw. Beschäftigte eines Vereins beauftragt. Sie üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus. Die Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegt dem Gemeindearbeiter.
- (2) Für die Ordnung und Sauberkeit sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich, d. h. daß die Reinigung der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung, spätestens aber am nächsten Vormittag zu erfolgen hat. Die Nutzer sind auch dafür verantwortlich, daß nach Beendigung einer Veranstaltung alle technischen Geräte und das Licht ausgeschaltet sind und das Objekt ordnungsgemäß abgeschlossen wird.

§ 3

Belegung des Zentrums

- (1) Für die Belegung des Zentrums wird in der Gemeindeverwaltung ein Belegungsplan geführt.
- (2) Für die Vereine des Ortes besteht die Möglichkeit, feste, regelmäßig wiederkehrende Termine in diesen Plan aufnehmen zu lassen. Diese werden halbjährlich abgestimmt.
- (3) Alle anderen Veranstaltungen sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich in der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (4) Die Überlassung des Zentrums bedarf eines schriftlichen Vertrags, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung und die Hausordnung sind.
- (5) Findet eine vereinbarte Veranstaltung nicht statt, ist der Veranstalter verpflichtet, dies sofort der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Ansonsten hat der Veranstalter die bereits gemachten Aufwendungen und die Nebenkosten zu ersetzen.

§ 4

Haftung und allgemeine Pflichten bei der Bereitstellung des Zentrums

- (1) Die Gemeinde übergibt das Zentrum zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder Veranstalters.
- (2) Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Haftpflichtansprüchen frei, die mit der Benutzung des Zentrums entstehen. Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde. Er haftet aber für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Die Haftpflichtversicherung des Veranstalters ist auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 5

Benutzungsentgelt

- (1) Für eingetragene Vereine der Gemeinde Börnichen ist die Benutzung des Zentrums kostenlos.
- (2) Für sonstige Nutzer gelten folgende Gebühren:

Nutzung des Versammlungsraums für 4 Stunden:	50,- DM / 25,- Euro
für jede weitere Stunde:	10,- DM / 5,- Euro
maximal pro Tag:	100,- DM / 50,- Euro

In dieser Gebühr ist die Nutzung der Kleinküche inbegriffen.
- (3) Die Entgelte werden grundsätzlich 14 Tage nach der Rechnungserteilung fällig.
- (4) Bei übermäßiger Verschmutzung, Beschädigung usw. werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde liegen, kann die Verwaltung eine Sonderregelung hinsichtlich der Nutzungsentgelte treffen.

§ 6

Sonstige Festlegungen

- (1) In den Räumen ist das Rauchen nicht gestattet.
- (2) Für besondere Veranstaltungen können von der Gemeindeverwaltung gesonderte Auflagen erteilt werden.

Börnichen, am 14.05.2001

Reichel
Bürgermeister